

Gemeinderatsfraktion

FWV-Fraktion, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen

An den
Vorsitzenden des Reutlinger Gemeinderats
Herrn Oberbürgermeister Thomas Keck
Marktplatz 22

72764 Reutlingen

Fraktionsvorsitzender

Georg Leitenberger
Belchenstraße 19
72768 Reutlingen
Tel. 07121/63495
Mobil: 0172 1777 600
E-Mail: Georg.Leitenberger
@fwv-reutlingen.de

Reutlingen, den 31.03.2025

Anfrage der FWV – Fraktion

**EU – Umgebungsrichtlinie 3. Fortschreibung 2022-2024 – Lärmaktionsplan Stadt Reutlingen
Kooperationserlass – Land Baden - Württemberg vom 08.02.2023**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Keck,

die 3. Fortschreibung 2022-2024 des Lärmaktionsplanes liegt als Entwurf bzw. Beschlussvorlage mit GR-Drs. 24/061/01.1 vom 09.01.2025 dem Gemeinderat vor. Neben vielem anderen ist in der Beschlussvorlage auch von einem Kooperationserlass des Landes Baden – Württemberg vom 08.02.2023 die Rede.

Der Kooperationserlass sieht auch Ermessensspielräume der zuständigen Behörde vor – diese werden in der vorliegenden Beschlussvorlage weitgehend nicht gewürdigt. Es gibt auch keine Aussage darüber, ob ein Erlass – und in diesem Fall der oben Genannte – rechtlich bindend ist bzw. er bei Nichtbeachtung rechtliche Folgen und welche nach sich zieht. Gleichfalls ist nicht ausgeführt, ob der genannte erlass eine Bindungswirkung entfaltet.

Ein Artikel im „Reutlinger General-Anzeiger“ vom 22.03.2025 (Seite 13) unter der Überschrift „36 Stunden im Stau“ zur Stauthematik in Reutlingen zitiert den Verkehrsdaten-Dienstleister „Inrix“: „Die Ergebnisse für 2024 verdeutlichen, dass das Verkehrswachstum weltweit ungebremst ist, während die Infrastruktur vieler Städte an ihre Grenzen stößt“ und es werde entscheidend sein, „den Verkehr effizient zu lenken und innovative Mobilitätsstrategien voranzutreiben“. Inwiefern Verkehrsflusshemmende Maßnahmen wie z.B. durch Geschwindigkeitsreduzierungen – hervorgerufen aus Lärmaktionsplänen – dies fördern, ist zu untersuchen.

Wir fragen:

1. Ist der Kooperationserlass vom 08.02.2025 für die Stadt Reutlingen und auch für den Gemeinderat rechtlich bindend?
2. Welche Änderungen am vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes ergeben sich ohne den Kooperationserlass bei den aufgeführten Maßnahmen?
3. Strebt die Stadtverwaltung eine flächendeckende Untersuchung des Verkehrsflusses bei unterschiedlichen Geschwindigkeitsreduzierungen (50,40,30) im bebauten Gebiet der Stadt Reutlingen an?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Georg Leitenberger
Fraktionsvorsitzender